

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lützow

Bekanntmachung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Errichtung eines Discounters nordöstlich der Gadebuscher Str.“ der Gemeinde Lützow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lützow hat in ihrer Sitzung am 17.02.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Errichtung eines Discounters nordöstlich der Gadebuscher Str.“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen.

Die im Zusammenhang stehende Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lützow mit dem AZ 13074050-2Ä-F-2021 vom 06.01.2022 des Landkreises Nordwestmecklenburg wurde bekannt gemacht.

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Errichtung eines Discounters nordöstlich der Gadebuscher Str.“ der Gemeinde Lützow tritt nach Ablauf dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung, die dazugehörige Begründung, die der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Normen) sowie die Zusammenfassende Erklärung ab diesem Tage im Bauamt des Amtes Lützow-Lübstorf, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Zusätzlich sind die Satzung und diese Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes Lützow-Lübstorf einsehbar. Es wird darauf hingewiesen, dass

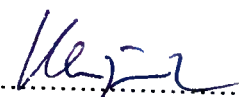
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Errichtung eines Discounters nordöstlich der Gadebuscher Str.“ der Gemeinde Lützow sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Lützow geltend gemacht worden sind. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Lützow, den 02.03.2022

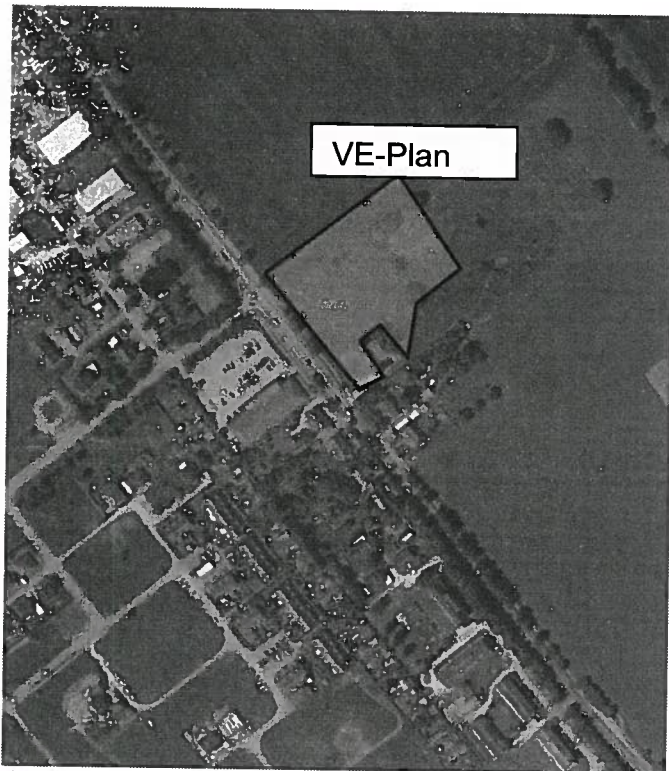
Anlage: Übersichtsplan


Klingenberg, Bürgermeister der Gemeinde Lützow

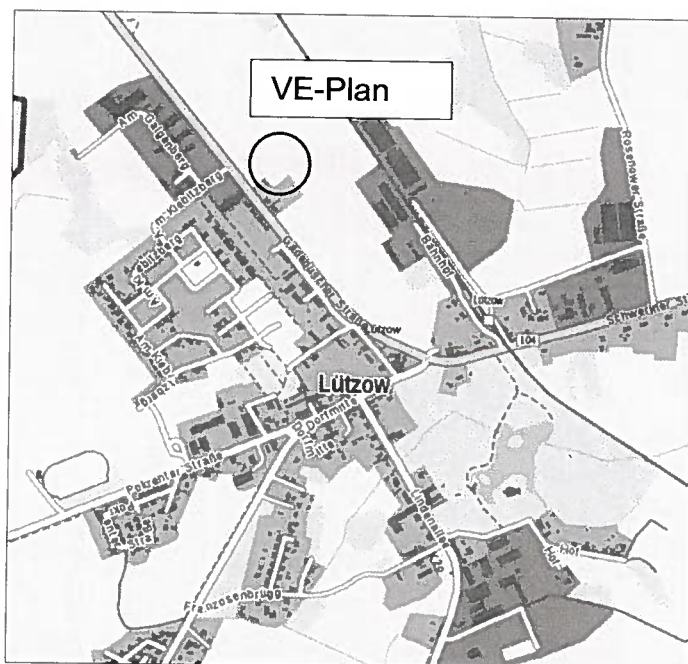


Übersichtsplan:

Geltungsbereich über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Errichtung eines Discounters nordöstlich der Gadebuscher Str.“ der Gemeinde Lützow



GeoBasis-DE/M-V 2019



GeoBasis-DE/M-V 2019

Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am: 02.03.2022

Abzunehmen am: 18.03.2022

Abgenommen am: 22.03.22

